RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG

Steuerstrafverfahren: Wer zahlt die Zeche?

von RA Bernd Guntermann, LL.M. (Wirtschaftsstrafrecht), FA StR, FA HGesR, Wilhelm Rechtsanwälte mbB, Düsseldorf

| Die steuerlichen Folgen eines Steuer(straf)verfahrens können regelmäßig nicht auf einen Versicherer abgewälzt werden. Aber gilt dies auch für die im Straf- und Besteuerungsverfahren entstehenden Verfahrenskosten? Der Beitrag stellt mögliche Deckungsansprüche gegen Rechtsschutzversicherer für das Straf- und Besteuerungsverfahren sowie die Selbstanzeige dar. |

1. Versicherungskonzepte

Die Standardprodukte der Rechtsschutzversicherer orientieren sich an den Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB). Bei diesen durch den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) herausgegebenen Musterbedingungen handelt es sich aber lediglich um unverbindliche Empfehlungen. Denn mit dem Wegfall der Genehmigungspflicht für Versicherungsbedingungen im Jahr 1994 sind die Versicherer frei, ihre Bedingungswerke zu gestalten.

Versicherer dürfen Bindungswerke grundsätzlich frei gestalten

Den Bedürfnissen der versicherten Industrie entsprechend, bieten fast alle Versicherer zusätzlich zu den Standardprodukten Versicherungskonzepte an, mit denen insbesondere wirtschaftsstrafrechtliche Risiken für Unternehmen und Manager abgesichert werden. Eingeschlossen sind regelmäßig Spezial-Straf-Rechtsschutzversicherungen (SSR), mit denen der Versicherungsumfang gegenüber dem Strafrechtsschutz nach Maßgabe der ARB erheblich erweitert wird (Arlt, PStR 09, 115 ff.). In der Deckung der Kosten eines Steuerstrafverfahrens unterscheiden sich Standardprodukte und SSR erheblich.

SSR: Strafrechtsschutzversicherungen

1.1 Standard-Rechtsschutz

Die aktuellen ARB 2012 sehen als Leistungsarten Straf-Rechtsschutz (Nr. 2.2.9), Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (Nr. 2.2.10) und Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (Nr. 2.2.5) vor. Diese Bausteine sind in allen wesentlichen Vertragsarten, insbesondere Privat- und Unternehmensverträge, enthalten.

Straf-Rechtsschutz, OWi-Rechtsschutz und Steuer-Rechtsschutz

Nr. 2.2.9 ARB 2012 differenziert im Bereich des Straf-Rechtsschutzes zwischen dem Rechtsschutz für Verkehrsvergehen und dem Rechtsschutz bei sonstigen, nicht verkehrsrechtlichen Vergehen. Nicht versichert ist in beiden Alternativen der Vorwurf eines Vergehens, welches nur eine vorsätzliche Begehungsform enthält. Bei den sonstigen, nicht verkehrsrechtlichen Vergehen ist der Versicherungsumfang zudem auf den Strafvorwurf fahrlässigen Verhaltens beschränkt, auch wenn das vorgeworfene Delikt vorsätzlich und fahrlässig begangen werden kann. Wird der versicherten Person in diesem Fall die vorsätzliche Begehung des Delikts vorgeworfen, besteht Versicherungsschutz nur bzw. erst – dann allerdings rückwirkend –, wenn das Verfahren eingestellt, die versicherte Person freigesprochen oder nur wegen Fahrlässigkeit verurteilt wird. Im Bereich des Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutzes gemäß Nr. 2.2.10 ARB 2012 besteht dagegen Versicherungsschutz

für die Verteidigung gegen den Vorwurf einer Ordnungswidrigkeit unabhängig von der Begehungsform. Der Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten schließlich umfasst die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherten im Zusammenhang mit Steuern und Abgaben vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten. Allerdings besteht insoweit kein Versicherungsschutz im Bereich Rechtsschutz für Selbstständige oder Firmen.

Rechtsschutz nach dem Verstoßprinzip

Bei allen genannten Leistungsarten besteht Rechtsschutz nach dem sogenannten Verstoßprinzip von dem Zeitpunkt an, zu dem der Versicherungsnehmer oder ein anderer erstmals gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften verstoßen hat oder verstoßen haben soll (Nr. 2.4.3 ARB 2012). Zudem ist der Leistungsumfang bei Anwendung der ARB generell beschränkt auf die gesetzliche Vergütung eines Rechtsanwalts nach dem RVG.

1.2 Spezial-Straf-Rechtsschutz

SSR-Standards für Steuerstrafverfahren

Auch wenn die Bedingungswerke der verschiedenen Anbieter im Detail erheblich differieren, haben sich für den Bereich des Steuerstrafverfahrens in der SSR marktübliche Standards herausgebildet.

Versicherungsschutz im Straf- und OWi-Recht – inklusive Vorsatz

Es besteht regelmäßig Versicherungsschutz für die Verteidigung im Verfahren wegen der Verletzung von Vorschriften des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts. Er umfasst üblicherweise auch Delikte, die nur eine vorsätzliche Begehungsform kennen. Teilweise sind Verbrechen eingeschlossen. Der Versicherungsschutz entfällt rückwirkend bei rechtskräftiger Verurteilung wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat.

Oft erweitert auf Steuerverfahren vor deutschen Behörden und Gerichten

Häufig enthalten die Bedingungswerke die Erweiterung des Versicherungsschutzes auf Steuerverfahren vor deutschen Behörden und Gerichten, die mit einem bereits eingeleiteten, aber noch nicht abgeschlossenen Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren im Zusammenhang stehen.

Nicht Verstoßprinzip, sondern Claims-Made-Prinzip

Im Gegensatz zur Standard-Rechtsschutzversicherung gilt in der SSR nicht das Verstoßprinzip, sondern das sogenannte Claims-Made-Prinzip. Deshalb wird der Rechtsschutzfall nicht durch den angeblichen Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften, sondern durch die Einleitung des Ermittlungsverfahrens gegen die versicherte Person ausgelöst.

Versicherungslücken, die im Vorfeld eines Ermittlungsverfahrens auftreten können, werden teilweise von vorsorglichem Rechtsschutz geschlossen. Dieser erstreckt sich, im Detail differierend, auf Beratungsleistungen zur Vermeidung eines unmittelbar drohenden Ermittlungsverfahrens bzw. zur Vorbereitung der Strafverteidigung in einem unmittelbar bevorstehenden Ermittlungsverfahren. Der Leistungsumfang beinhaltet regelmäßig die angemessene Vergütung eines Rechtsanwalts oder Steuerberaters, ohne sie auf die gesetzliche Vergütung zu begrenzen.

2. Versicherungsschutz

Für den Deckungsanspruch im Zusammenhang mit einem Steuer(straf)verfahren führt das zu folgenden Ergebnissen:

2.1 Strafverteidigung

Für die Verteidigung gegen den Vorwurf der Steuerhinterziehung gemäß § 370 AO besteht im Geltungsbereich der ARB kein Versicherungsschutz, da der versicherten Person vorsätzliches Verhalten vorgeworfen wird. Lautet der Tatvorwurf dagegen auf leichtfertige Steuerverkürzung gemäß § 378 AO, kommt regelmäßig ein Deckungsanspruch in Betracht. Da es sich bei der Leichtfertigkeit um einen erhöhten Grad der Fahrlässigkeit handelt, liegt im Falle der Leichtfertigkeit stets auch Fahrlässigkeit vor (Buschbell/Hering, ARB, § 20 Rn. 47; Looschelders/Paffenholz, ARB, § 2 Rn. 125).

Nach überwiegender Auffassung besteht in diesem Fall, obwohl es sich bei § 378 AO um eine Ordnungswidrigkeit handelt, Deckungsschutz unter der Leistungsart Straf-Rechtsschutz, weil der Unrechtsgehalt einer Ordnungswidrigkeit in der Regel geringer ist als bei einem Vergehen, sodass „erst recht" der Straf-Rechtsschutz eingreift (z. B. Looschelders/Paffenholz, ARB, § 2 Rn. 120; a. A. Beckmann/Matusche-Beckmann, ARB, § 37 Rn. 111). Unabhängig davon greift in der Regel jedenfalls der Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz ein.

Häufig übersehen wird, dass der objektive Tatbestand der §§ 370 AO und 378 AO im Hinblick auf Tathandlung und Erfolg übereinstimmt. Nach der Rechtsprechung des BGH stehen deshalb die Steuerhinterziehung und die leichtfertige Steuerverkürzung in einem Stufenverhältnis. Wenn der Vorsatz nicht festgestellt werden kann, wirkt § 378 AO wie ein Auffangtatbestand (BGH 13.1.88, 3 StR 450/87, NStZ 88, 276). Damit steht die Steuerhinterziehung in versicherungsrechtlicher Hinsicht einem Vergehen gleich, welches i. S. der Nr. 2.2.9 ARB 2012 eine vorsätzliche und eine fahrlässige Begehungsform enthält. Aus dieser Gleichstellung folgt zugleich, dass auch bei Vorwurf einer Steuerhinterziehung rückwirkender Versicherungsschutz in Betracht kommt, wenn es nicht zu einer Verurteilung wegen Steuerhinterziehung kommt (z. B. Harbauer/Stahl, § 2 ARB 2000, Rn. 270; Buschbell/Hering, ARB, § 20 Rn. 47).

PRAXISHINWEIS | Wird das Ermittlungsverfahren wegen Verdachts der Steuerhinterziehung nach § 170 Abs. 2 StPO, aber auch nach §§ 153, 153a StPO eingestellt, darf nicht vergessen werden, den rückwirkenden Versicherungsschutz unter der Leistungsart Straf-Rechtsschutz geltend zu machen.

Unterhält der Beschuldigte oder das ihn beschäftigende Unternehmen eine SSR, besteht regelmäßig uneingeschränkter Deckungsschutz für die Verteidigung im Steuerstraf- oder Steuerordnungswidrigkeitenverfahren.

2.2 Selbstanzeigeberatung

Da im Geltungsbereich der ARB der Rechtsschutzfall nach dem Verstoßprinzip mit dem (angeblichen) Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften eintritt, können die durch die spätere Selbstanzeigeberatung entstehenden Kosten grundsätzlich unter den Versicherungsschutz fallen. Allerdings ist bei den Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Selbstanzeige zwischen den Kosten der Einkünfteermittlung und den Strafverteidigungskosten zu unterscheiden. Während nur die Kosten der Einkünfteermittlung als Betriebsausgaben oder Werbungskosten steuerlich geltend gemacht werden

können (Höpfner, PStR 15, 127 ff.), kommen Deckungsansprüche gegen den Rechtsschutzversicherer in der Leistungsart Straf-Rechtsschutz nur bezüglich der Strafverteidigungskosten in Betracht. Eine korrekte Allokation der Tätigkeit ist damit auch in versicherungsrechtlicher Hinsicht geboten.

Bei ARB nur Strafverteidigerkosten, keine Kosten der Einkünfteermittlung

PRAXISHINWEIS | Gemäß § 392 AO sind auch die Angehörigen der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe zur Verteidigung in Steuerstrafsachen befugt. Unter einer Standard-Rechtsschutzversicherung sind die Kosten allerdings nicht gedeckt, weil der Leistungsumfang der ARB (z. B. 2.3.1.2 ARB 2012) ausschließlich die Vergütung eines Rechtsanwalts beinhaltet.

Im Geltungsbereich einer SSR tritt der Versicherungsfall nach dem Claims-Made-Prinzip erst mit der Einleitung des Ermittlungsverfahrens ein. Im Zeitpunkt der Erstellung der Selbstanzeige fehlt es damit gerade (noch) an der Einleitung eines Strafverfahrens und damit an einem Versicherungsfall. Sorgfältig zu prüfen ist deshalb, ob und in welchem Umfang die Versicherungsbedingungen vorsorglichen Rechtsschutz im Vorfeld eines Ermittlungsverfahrens gewähren. Häufig sind die mit der Selbstanzeige entstehenden Beratungskosten zumindest teilweise hierüber gedeckt.

SSR: Hier fehlt es an der Einleitung des Ermittlungsverfahrens

2.3 Besteuerungsverfahren

Die Verteidigung im Steuerstrafverfahren ist von der Parallelität zwischen Straf- und Besteuerungsverfahren geprägt. Regelmäßig müssen die steuerrechtlichen Folgen des Tatvorwurfs zeitgleich im Rahmen der steuerlichen Veranlagung des Beschuldigten oder im Rahmen der Haftungsinanspruchnahme gemäß § 71 AO bearbeitet werden.

Im Geltungsbereich der ARB bietet der Steuer-Rechtsschutz insoweit nur unzureichende Deckung. Denn zum einen kann er erst im finanz- oder verwaltungsgerichtlichen Verfahren eingreifen, sodass für das Veranlagungs- und Einspruchsverfahren kein Versicherungsschutz besteht. Zum anderen ist Versicherungsschutz bei Einkünften aus selbstständiger oder gewerblicher Tätigkeit gänzlich ausgeschlossen.

Nach ARB besteht kein Schutz für Veranlagungs- bzw. Einspruchverfahren

PRAXISHINWEIS | Gemäß § 69 Abs. 4 S. 2 FGO entscheidet das FG bereits dann über einen Antrag auf AdV, wenn die Finanzbehörde über den Antrag ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes nicht in angemessener Frist sachlich entschieden hat oder wenn Vollstreckung droht. Gerade in durch das Steuerstrafverfahren ausgelösten Einspruchsverfahren liegen die Voraussetzungen des § 69 Abs. 4 S. 2 FGO häufig vor. In diesen Fällen darf nicht vergessen werden, Versicherungsschutz unter der Leistungsart Steuer-Rechtsschutz geltend zu machen.

Nicht vergessen: Versicherungsschutz bei AdV-Verfahren

Besteht eine SSR, kommt häufig Versicherungsschutz für das gesamte Besteuerungsverfahren und das Einspruchs- und Klageverfahren in Betracht. Denn ein Zusammenhang mit dem bereits eingeleiteten und noch nicht abgeschlossenen Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren besteht regelmäßig, wenn das FA das Verfahren in verfahrensrechtlicher (§ 169 Abs. 2 S. 2 AO, § 191 Abs. 3 S. 2 AO) oder materiell-rechtlicher Hinsicht (§§ 71, 235 AO) auf den Vorwurf der Steuerhinterziehung stützt.

SSR: Versicherungsschutz für gesamtes Besteuerungsverfahren